



**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 14.01.2021  
betreffend Neue Erkenntnisse über die rechtsterroristische ‚Feuerkrieg Division‘**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, im Hinblick auf die Fragen 2.2., 2.3., 3.1., 4.1., 4.2., 4.3., 5.1., 5.2., 5.3., 6.1., 7.1. und 7.3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die nachfolgenden Antworten wird darauf hingewiesen, dass zu eventuellen Strukturermittlungsverfahren und Verfahren, die die Zuständigkeit anderer Länder oder des Bundes betreffen, durch die Staatsregierung keine Angaben gemacht werden können.

zu 1.1.:

*Warum wurden die polizeilichen Ermittlungen gegen Fabian D. und die ‚Feuerkrieg Division‘ an die Kriminalpolizeidirektion im Polizeipräsidium Oberpfalz delegiert?*

Aufgrund des Gefahrenüberhangs, der im Rahmen der Erstkenntnis des Sachverhalts bestand, wurden die umgehend erforderlichen präventivpolizeilichen Maßnahmen durch die Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben (KPI/Z) Oberpfalz getroffen.

Die sich daran anschließenden strafrechtlichen Ermittlungen erfolgten in Absprache zwischen dem Polizeipräsidium Oberpfalz, SG E 3, der KPI/Z Oberpfalz, dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) und der Generalstaatsanwaltschaft München – Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) ebenfalls durch die KPI/Z Oberpfalz.

zu 1.2.:

*Warum wurde die Erst-Vernehmung von Fabian D. im Februar 2020 durch einen fachfremden Kriminalkommissar der Polizeiinspektion Regenstauf durchgeführt, der eigentlich für den Bereich Islamismus zuständig ist?*

Die in Frage stehende Vernehmung wurde von Beamten der KPI/Z Oberpfalz, insbesondere dem Leiter des Ermittlungsverfahrens, sowie einem erfahrenen und langjährig beim Kommissariat Operativer Staatsschutz der KPI/Z Oberpfalz tätigen Kriminalhauptkommissar, der aus organisatorischen Gründen vorübergehend bei der Polizeiinspektion Regenstauf tätig war, durchgeführt.

zu 1.3.:

*Warum wurde nicht das Bayerische Landeskriminalamt mit der Federführung der Ermittlungen gegen Fabian D. und die ‚Feuerkrieg Division‘ betraut?*

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 2.1.:

*Wie beurteilen die bayerischen Sicherheitsbehörden das von der ‚Feuerkrieg Division‘ in Deutschland ausgehende Gefährdungspotenzial?*

Grundsätzlich wird das Gefährdungspotential von Bestrebungen wie der „Feuerkrieg Division“ als hoch eingeschätzt. Unter anderem die Anschläge von Hanau und Halle haben gezeigt, dass von sich im virtuellen Raum radikalisierten Tätern eine erhebliche Gefahr ausgeht. Gewalttaten durch vereinzelt radikalisierte Mitglieder oder Sympathisanten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Konkrete Erkenntnisse, die über das gegenständliche Ermittlungsverfahren hinausgehen, liegen dem ermittlungsführenden Polizeipräsidium Oberpfalz zur „Feuerkrieg Division“ aktuell nicht vor.

zu 2.2.:

*Warum wird die ‚Feuerkrieg Division‘ aufgrund ihrer Bewaffnungs- und Anschlagpläne von den Sicherheitsbehörden nicht als terroristische bzw. kriminelle Vereinigung eingestuft?*

Nach den Erkenntnissen in dem von der ZET geführten Ermittlungsverfahren beging Fabian D. die verfahrensgegenständliche Tat (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB) als Einzeltäter. Bezüglich der im hiesigen Verfahren zu beurteilenden Tathandlung waren keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nach den §§ 129, 129a StGB ersichtlich.

zu 2.3.:

*Gibt es bei den Sicherheitsbehörden in Bayern, oder falls der Staatsregierung bekannt, im Bund, ein Strukturermittlungsverfahren gegen die ‚Feuerkrieg Division‘?*

Bei der ZET wird kein Strukturermittlungsverfahren gegen die „Feuerkrieg Division“ geführt.

zu 3.1.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die in internen Chats von Fabian D. geäußerten Anschlagplanungen und mögliche konkrete Anschlagziele?*

In den verfahrensgegenständlichen Chats wurden keine konkreten Anschlagziele genannt. Die geäußerten Anschlagplanungen bezogen sich insoweit auf allgemeine Formulierungen wie „Orte der Andacht“, ohne spezielle Objekte zu erwähnen. In Bezug auf die Ausführung des Anschlags gab Fabian D. in den verfahrensgegenständlichen Chats an, er wolle „nicht mit Gas arbeiten“, sondern „eher Werkzeuge“ einsetzen, die „hautnah und persönlich“ seien.

zu 3.2.:

*Welche Waffen bzw. Waffenteile und Zubehör zum Bau von Waffen wurden bei Fabian D. gefunden? (Bitte mit genauer Auflistung der beschlagnahmten Waffen, Gegenstände und Bauteile)*

Es wurden zwei Luftgewehre, drei Gas- bzw. Schreckschusspistolen mit Munition, ein Gas- bzw. Schreckschussrevolver mit Munition, eine Dekowaffe mit Magazin, eine Machete, eine Dolchnachbildung, ein Klappmesser, ein Victorinox „Multitool“, ein Jagdmesser, ein Outdoor-Campingmesser, ein Handbeil mit Klingenschutz, ein verschraubbares Lanzenmesser, ein Maschinenpistolengehäuse inkl. Schulterstück mit Zubehör (Magazin mit fünf passenden Exerzier- bzw. Übungspatronen, Putzstock sowie Deckel mit montierter Picatinny-Schiene und Leuchtpunktzielgerät) sichergestellt.

zu 3.3.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Beschaffungswege der aufgefundenen Waffen bzw. Waffenteile ?*

Sämtliche sichergestellte Waffen und Waffenteile waren zum Zeitpunkt der Sicherstellung frei erwerbbar und wurden sowohl über das Internet als auch im Fachhandel vor Ort gekauft.

Die Dekowaffe als auch die Waffenteile und Zubehör, mit Ausnahme des Leuchtpunktzielgeräts, wurden bei einer Firma in Norddeutschland über Online-Bestellung erworben.

zu 4.1.:

*Welche Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden über das Personenpotenzial und weitere Mitglieder der deutschen Sektion der ‚Feuerkrieg Division‘?*

zu 4.2.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die weiteren Mitglieder der deutschen Chatgruppe der ‚Feuerkrieg Division‘, welche unter den Decknamen ‚Teuton‘, ‚Dekkit‘, ‚Napola 88‘, ‚Wolfskampf‘, ‚Jus ad bellum‘, ‚Noctorom‘ und ‚V 00 rm‘ aufgetreten sind?*

Die Fragen 4.1. und 4.2. werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des von der ZET geführten Ermittlungsverfahrens wurden die bei Fabian D. aufgefundenen Chatverläufe der „Feuerkrieg Division“ umfassend ausgewertet. Da sich im Rahmen der hiesigen Ermittlungen keine Hinweise auf eine Tatbeteiligung weiterer Mitglieder der „Feuerkrieg Division“ ergaben, wurden bei der Generalstaatsanwaltschaft München zu weiteren, in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Mitgliedern der „Feuerkrieg Division“ keine gesonderten Ermittlungen geführt. Aus einer Vernehmung des Fabian D. ist bekannt, dass nach dessen Einschätzung etwa vier Mitglieder der „Feuerkrieg Division“ in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sein sollen. Darüber hinaus gab Fabian D. an, dass „Teuton“ aus Brandenburg, „Captain“ aus München und „v00rm“ aus Baden-Württemberg stammen sollen. Zu dem unter dem Pseudonym „v00rm“ agierenden Chatteilnehmer ist darüber hinaus bekannt, dass es sich um einen Schüler aus Nördlingen handeln soll. Verfahrensrelevante Erkenntnisse zu den genannten Chatteilnehmern liegen nicht vor. Die Personen wurden weder von Fabian D. namentlich benannt, noch konnten diese im Rahmen der Ermittlungen verifiziert werden.

zu 4.3.:

*Welche Anstrengungen haben die Sicherheitsbehörden unternommen, um die hinter den Pseudonymen stehenden Personen und IP-Adressen zu entschlüsseln?*

Im Rahmen der Ermittlungen der ZET wurden die bei Fabian D. aufgefundenen Chatverläufe der „Feuerkrieg Division“ umfassend ausgewertet. Da sich im Rahmen der Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür ergaben, dass an der verfahrensgegenständlichen Tat weitere Personen beteiligt waren bzw. die entsprechenden Chatpartner über weitergehende Informationen zu Fabian D. oder dessen Tat verfügen könnten, wurden durch die ZET keine entsprechenden Ermittlungen in Auftrag gegeben. Da sich aus den Ermittlungen heraus auch keine Gefahrenüberhänge ergaben, wurden ergänzend zu einer bundesweiten Erkenntnisanfrage zu ermittlungsrelevanten Pseudonymen auch seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz keine weiteren Maßnahmen zur Offenlegung der Pseudonyme mehr unternommen. Unabhängig davon wurde die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft sowie das BLKA und das Bundeskriminalamt zeitnah und durch intensiven Nachrichtenaustausch in den jeweiligen Ermittlungsstand seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz eingebunden.

zu 5.1.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über geplante ‚Reallife‘-Treffen der ‚Feuerkrieg Division‘, welche laut Aussage von Fabian D. u.a. in München und Nördlingen geplant waren?*

Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise darauf, dass es tatsächlich zu sog. „Reallife-Treffen“ kam. Für den 15. oder 22. Februar 2020 sei den Angaben des Fabian D. zufolge ein erstmaliges Treffen mit einem „Tsar Noktoron“ in München geplant gewesen, zu dem es aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Festnahme des Fabian D. nicht kam. Darüber hinaus ergab die Auswertung der Chatverläufe des Fabian D., dass sich dieser im Mai/Juni 2020 mit dem unter dem Pseudonym „v00rm“ agierenden Chatteilnehmer treffen wollte. Konkrete Modalitäten zu den geplanten Treffen konnten nicht ermittelt werden.

zu 5.2.:

*Welche Erkenntnisse haben bayerischen Sicherheitsbehörden über den Münchner Studenten, der laut Aussage von Fabian D. ebenfalls Mitglied der deutschen Sektion der ‚Feuerkrieg Division‘ ist und der sich Vergehen nach §86a StGB schuldig gemacht haben soll?*

Bei der Generalstaatsanwaltschaft München wird kein weiteres Verfahren gegen ein Mitglied der „Feuerkrieg Division“ geführt. Der Hinweis auf ein Mitglied der „Feuerkrieg Division“, dem ein Vergehen nach § 86a StGB zur Last liegen soll, entstammt einer im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung geäußerten Vermutung des Fabian D. Über diese Vermutung hinaus ergaben die hiesigen Ermittlungen aber keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte in Bezug auf die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 86a StGB. Entsprechendes Bildmaterial wurde im Rahmen der Ermittlungen nicht aufgefunden, sodass die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens nicht veranlasst war.

zu 5.3.:

*Welche Erkenntnisse haben bayerischen Sicherheitsbehörden über ein weiteres vermutlich minderjähriges Mitglied der ‚Feuerkrieg Division‘ unter dem Pseudonym V00RM, mit dem Fabian D. gemeinsam mit zwei bis drei weiteren Personen ein Treffen im Raum Nürnberg geplant haben soll?*

Auf die Antworten zu den Fragen 4.2. und 5.1. wird verwiesen.

zu 6.1.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Bewerbung von Fabian D. auf eine zivile Stelle im EDV-Bereich bei der Bundeswehr, für die er am Tag seiner Verhaftung eine Zusage erhalten haben soll?*

Fabian D. bewarb sich bei der Bundeswehr als Systemelektroniker. Bei seiner Festnahme wurde ein Brief aufgefunden, der eine Zusage für die entsprechende Stelle enthielt.

zu 6.2.:

*Wurde Fabian D. vor seiner Zusage durch die Bundeswehr einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen?*

Die Frage kann nicht durch die Staatsregierung beantwortet werden. Für die Beobachtung des Extremismus im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist grundsätzlich das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) zuständig. Dies gilt auch für in dessen Aufgabenbereich fallende Bundeswehrangehörige, die in Bayern stationiert, eingesetzt oder wohnhaft sind. In den Zuständigkeitsbereich des BAMAD fallen auch die gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen von Soldaten bzw. Bewerbern bei der Bundeswehr.

zu 6.3.:

*Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob Fabian D. im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Bundeswehr auch Zugang zu sensiblen sicherheitsrelevanten Informationen gehabt hätte?*

Nein.

zu 7.1.:

*Führt die Generalstaatsanwaltschaft München gegenwärtig ein weiteres Strafverfahren gegen ein Mitglied der ‚Atomwaffen Division‘ in Bayern?*

Nein.

zu 7.2.:

*Wurde Fabian D. bereits vor seiner Verhaftung von den bayerischen Sicherheitsbehörden als Gefährder eingestuft?*

Fabian D. war vor seiner Verhaftung nicht als Gefährder im Sinne der Definition der „Politisch Motivierten Kriminalität“ eingestuft, da keine entsprechenden Erkenntnisse vorlagen. Die Einstufung als Gefährder erfolgte im unmittelbaren Nachgang nach dessen Inhaftierung.



zu 7.3.:

*Von welcher in- oder ausländischen Sicherheitsbehörde kamen die entscheidenden Hinweise, die zur Verhaftung von Fabian D. im Februar 2020 führten?*

Den Ermittlungen der ZET lagen Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) zugrunde.

zu 8.1.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte von Fabian D. zur Neonazipartei ‚Der Dritte Weg‘, deren bayerische Landesvorsitzende ihn für eine mögliche Mitgliedschaft geworben haben soll?*

zu 8.2.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte von Fabian D. zur AfD, für die er in den polizeilichen Vernehmungen große politische Sympathien geäußert haben soll?*

Die Fragen 8.1. und 8.2. werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben des Fabian D. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist es einmal zu einem Treffen zwischen ihm und einem Mitglied der rechtsextremistischen Partei Der Dritte Weg (III. Weg) gekommen. Nach dem Treffen zeigte D. nach eigener Aussage kein Interesse mehr an einem weiteren Kontakt. Zu weiteren Treffen zwischen D. und Mitgliedern des III. Wegs kam es nicht.

Es liegen keine Erkenntnisse über Kontakte des Fabian D. zur AfD vor.

zu 8.3.:

*Welche Anstrengungen haben bayerische Sicherheitsbehörden unternommen, um mögliche Verbindungen von Fabian D. in die sehr rege Oberpfälzer-Neonaziszene aufzuklären?*

Wenn dem BayLfV Gefährdungssachverhalte wie der des Fabian D. bekannt werden, klärt es diese unter Nutzung seiner gesetzlichen Möglichkeiten so weit wie möglich ab und arbeitet den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen

eigener Erkenntnisse umfassend zu. Bei der Bearbeitung derartiger Gefährdungssachverhalte spielt die mögliche Einbindung der beteiligten Personen in die rechts-extremistische Szene eine wichtige Rolle.

Des Weiteren wird auf die Antworten zum Fragenkomplex 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär